



MEDIENINFORMATION

Teilrevision Naturschutzgesetz und Naturschutzverordnung: Antrag an den Landrat

Die Teilrevision hat in der Vernehmlassung durchwegs Unterstützung erfahren. Mit der Ergänzung des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung werden die gesetzgeberischen Vorbereitungen für die Realisierung eines regionalen Naturparks geschaffen.

Seit 2007 können in der Schweiz verschiedene Arten von Parks von nationaler Bedeutung errichtet werden. Projektierung, Errichtung sowie der Betrieb dieser Parks beruhen auf gesetzlichen Vorgaben des Bundes. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Anschlussgesetzgebung auf kantonaler Ebene. Als wesentliche Elemente werden darin Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt. Die administrativen Vorgänge, die sich zwischen der Parkträgerschaft und den verschiedenen kantonalen Stellen abspielen, werden geregelt, notwendige Kompetenzen werden zugewiesen und der Umfang der kantonalen Finanzhilfe an ein Parkprojekt wird im Grundsatz festgelegt.

Gewährleistung der Mitwirkung der Bevölkerung

Mit der Verankerung des «bottom-up-Prinzips», ist sichergestellt, dass ein Park nur mit der Zustimmung der lokalen Bevölkerung realisiert werden kann. Dieses Prinzip wird von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. «Zwangsmassnahmen» gegen Grundeigentümer, die einem Parkgesuch ihre Zustimmung verweigern, werden vom Regierungsrat abgelehnt.

Gemeinden in der Parkträgerschaft

Den Gemeinden kommt als Vermittlerinnen zwischen der Bevölkerung und der Parkträgerschaft grosse Bedeutung zu. Gemäss Entwurf der Änderung der Naturschutzverordnung müssen die betroffenen Gemeinden massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein. Auf die Forderung eines Vernehmlassungsteilnehmers, auch den Kanton als Parkträger einzusetzen, tritt der Regierungsrat nicht ein: Der Kanton hat Aufsichtsfunktionen, die bei einer Mitgliedschaft zu Interessenkonflikten führen könnten.

Anpassung beim Verbandsbeschwerderecht

Mit der anstehenden Gesetzesrevision wird das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene den geänderten Bundesbestimmungen angepasst. Dabei soll gleichzeitig eine Unklarheit bezüglich der Beschwerdelegitimation von Organisationen beseitigt werden, die sich bei der Anwendung der bisherigen kantonalen Bestimmungen gezeigt hat. Diesbezüglich äusserten sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden positiv.

Der Landrat wird sich voraussichtlich im Winter 2009/2010 mit der Vorlage befassen.

RÜCKFRAGEN: Mittwoch, 11. November 2009, 14.00 bis 16.00 Uhr

Regierungsrätin Lisbeth Gabriel, Baudirektorin, Telefon 041 618 72 00

Stans, 11. November 2009